

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1934	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 34	Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats	89
6. 2. 34	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	89
9. 2. 34	Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse	90
9. 2. 34	Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermisch	90

Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats. Vom 14. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Der Reichsrat wird aufgehoben.
- (2) Die Vertretungen der Länder beim Reich fallen fort.

§ 2

- (1) Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung fällt fort.
- (2) Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister oder die von diesem im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Stelle.

(3) Die Mitwirkung von Bevollmächtigten zum Reichsrat in Körperschaften, Gerichten und Organen jeder Art fällt fort.

§ 3

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergänzende Bestimmungen zu treffen und bei der Bekanntmachung einer Neufassung gesetzlicher Vorschriften die aus diesem Gesetz sich ergebenden Änderungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 14. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Vom 6. Februar 1934.

Auf Grund des Art. VI des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) verordne ich was folgt:

Zu Artikel I § 3 Abs. 1 Buchst. d.

1. Die Befugnis zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern und anderen zur Verwaltung des Wohnungsunternehmens erforderlichen Personen umfaßt auch die Befugnis, mit diesen Personen Dienstverträge namens des Wohnungsunternehmens, des Verbandes oder der Vereinigung von Verbänden abzuschließen. Diese Dienstverträge können vor dem 1. April 1934 nur von der überprüfenden Behörde gekündigt werden.

Zu Artikel I § 3 Abs. 1 Buchst. e.

2. Durch die Kündigung eines Dienstvertrages wird der Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen, die in dem Vertrage für den Fall der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Dienstalters oder der Arbeitsunfähigkeit oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Dienstverpflichteten vereinbart worden sind, nicht berührt.
3. Bei der Serabsetzung von Abfindungen, Übergangsgehältern und Versorgungsbezügen sind das Lebensalter, die Dienstzeit, die dienstliche Stellung und die Vorbildung des Dienstverpflichteten sowie gegebenenfalls der Umstand zu berücksichtigen, daß der Dienstverpflichtete vor Eintritt in den Dienstvertrag eine mit Anspruch auf Versorgung ausgestattete Stellung innegehabt hat.
4. Vergütungen, die auf Grund der in § 3 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes und Nr. 6 dieser Verordnung genannten Rechtsverhältnisse zu zahlen